

ARBEITSGEMEINSCHAFT  
der Schwerbehindertenvertretungen  
des Bundes und der Länder

Berlin, 7. November 2003  
Postanschrift: 11019 Berlin (BMW A)  
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Az.: 1 - 17.6

(Bei Antwort bitte angeben)

Görtemaker, BMW A • 11019 Berlin

An den  
Deutschen Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Platz der Republik 1  
Dienstgebäude: Paul-Löbe-Haus  
11011 Berlin

Telefon: 0 18 88 6 15-73 64 und 75 18  
(0 30) 20 14-73 64 und 75 18

Fax: 0 18 88 6 15-54 58  
(0 30) 20 14-54 58

E-Mail: johanna.liebl@bmwa.bund.de

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0371  
vom 10.11.03  
15. Wahlperiode**

**Stellungnahme  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung  
und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen  
BT-Drucksache 15/1783**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von unserer Arbeitsgemeinschaft im Großen und Ganzen für sinnvoll und hilfreich gehalten.

Eine große Enttäuschung entstand jedoch durch das Fehlen eines Vorschlages, der von den Parteien der Regierungskoalition früher vielfach gefordert wurde. Es handelt sich hierbei um die Anhörung der Schwerbehindertenvertretung als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Entscheidung, die schwerbehinderte Menschen betreffen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat **kein Mitbestimmungsrecht** und unsere Arbeitsgemeinschaft fordert dieses auch nicht. Die Schwerbehindertenvertretung sollte nach geltendem Recht vor einer Entscheidung, die schwerbehinderte Menschen betrifft, informiert und gehört werden. Dieses wird jedoch sehr häufig unterlassen, weil die Unterlassung keine Folgen hat. Zwar ist theoretisch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich, jedoch würde hierdurch die weitere Zusammenarbeit weitgehend unmöglich sein. Die sehr schwache Stellung der Schwerbehindertenvertretung hat die Wirkung, dass sich in weiten Bereichen kaum geeignete Mitarbeiter zur Übernahme des Amtes der Schwerbehindertenvertretung bereit finden und somit die Schwerbehindertenvertretungen auch selten eine aktive Rolle bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen haben.

Die geäußerten Bedenken der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen sind irreführend, weil die Analogie zu der zitierten Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsgesetz zum Hintergrund die Abgrenzungen zwischen Mitbestimmungs- und Anhörungstatbeständen haben. Aber um Mitbestimmung handelt es sich eben hier nicht, sondern lediglich um ein Anhörungsrecht, das tatsächlich gewährt werden sollte.

Um hier eine Verbesserung und eine Durchsetzung der Anhörung herbeizuführen, wurde im Referentenentwurf vom 8. September 2003 folgende Ergänzung vorgeschlagen:

§ 95 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

*"Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist unwirksam."*

Begründung:

*Damit die Wirklichkeit in den Betrieben und Dienststellen den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht, vertritt die Schwerbehindertenvertretung die Interessen schwerbehinderter Menschen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend zur Seite. Die gegenüber dem Arbeitgeber bestehenden Unterrichts- und Anhörungsrechte der Schwerbehindertenvertretung sollen ihr die Erfüllung dieser Aufgaben ermöglichen. Um die Beachtung dieser Rechte durch die Arbeitgeber besser gewährleisten zu können, soll die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, künftig Wirksamkeitsvoraussetzung für entsprechende Entscheidungen des Arbeitgebers sein.*

Auf dem Weg zum Regierungsentwurf wurde diese Ergänzung gestrichen. Es wird verkannt, dass es sich bei dem Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretung nicht um ein Mitbestimmungsrecht handelt.

Um die Ausbildungsmöglichkeiten behinderter Jugendlicher zu erweitern wäre ein tatsächlich gegebenes Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretungen ein wichtiger Baustein, um dem Arbeitgeber und Betriebs- bzw. Personalrat Hilfestellungen aufzuzeigen. Außerdem wäre in einer Zeit der notwendigen Einsparungen und Reduzierung der Sozialansprüche ein tatsächlicher Anhörungsanspruch eine versöhnliche Geste, die keine Kosten verursacht.

Vor allem deshalb bitten wir Sie, eine dem Referentenentwurf entsprechende Formulierung in das Gesetz aufzunehmen.

Im übrigen

zu Nr. 21 **§ 88**

Die Zustimmungsfiktion durch Zeitablauf bei Anträgen auf Zustimmung zur Kündigung ist problematisch, da so durch schlichtes Nichthandeln der im Einzelfall existenziell wichtige Kündigungsschutz erlischt, was vielleicht von den Entscheidungsträgern, der häufig überlasteten und personell schlecht ausgestatteten Integrationsämter, gar nicht gewollt würde.

zu Nr. 24 **§ 102, Buchst. c**

Der behindertengerechte Umbau von Wohnungen schließt eine vielfach vorhandene Lücke und ist eine wesentliche Verbesserung zum jetzigen Zustand.

Gerd Görtemaker